

Entgeltordnung für die Benutzung der Universitätssportstätten vom 20.12.2022

Auf der Grundlage von § 109 Abs. 3 i.V.m. § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (BremGBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2022 (BremGBI. S. 159), erlässt die Universität Bremen die folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten, -räumen, -einrichtungen und -geräten durch Dritte bzw. für nicht universitäre Zwecke:

1. Die Sportstätten stehen montags bis freitags in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr für universitäre Zwecke zur Verfügung.
2. In der Zeit von 16.00 - 21.00 Uhr stehen die Sportstätten montags bis freitags für die Durchführung des Hochschulsportprogramms zur Verfügung.
 - 2.1 Nicht durch den Hochschulsport beanspruchte Sportstätten können im Rahmen der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.2 An Wochenenden ist die Vergabe der Sportstätten an Vereine der LSB und externen Gruppen entsprechend der nachfolgenden Regelungen vorgesehen.

3. Sportaußenanlagen		Externe	Verein	Externe	Verein
		pro Tag		pro Stunde	
3.1	Sportplätze = Kunstrasen / Naturrasen	120,00	80,00	35,00	35,-
3.2	Hockeyplätze	70,00	40,00	18,00	18,00
3.3	Kleinspielfelder/Kunststoff	70,00	40,00	14,00	14,00
3.4	Beachvolleyball-Anlage	80,00	60,00	15,00	10,00
3.5	Leichtathletik-Anlagen komplett	180,00	90,00	60,00	30,00
3.5.1	LA Anlagen Einzelstationen	70,00	40,00	40,00	10,00
3.6	Tennisplätze	150,00 pro Saison		15,00	
3.6.1	Tennisballwand	60,00 pro Saison			
3.7	Golfübungsanlage - nur Übungsanlage -	120,00 pro Saison			

4. Sporthallen / Nebenräume		Externe / pro Std.	Vereine / LSB pro Std.
4.1	Dreifachhalle	30,00	8,00
4.1.1	Zweifachhalle	20,00	6,00
4.1.2	Kleine Spielhalle	16,00	5,00
4.1.3	Gymnastikhalle	15,00	5,00
4.1.4	Kraftraum/Ergometerraum	20,00	20,00
4.1.5	Boulderraum	20,00	20,00
4.1.6	Studiobad - nur für Ausnahmезwecke nach den Nutzungsbedingungen	100,00	25,00

Das Entgelt für eine Einzelnutzung gilt jeweils für eine Spieleinheit oder je angebrochene Stunde oder pro Tag; für verschiedene Sportanlagen sind Saison- und Jahresbuchungen möglich.

5. Veranstaltung mit Zuschauern		Externe pro Termin	Vereine LSB pro Termin
Bei Benutzung der Sporthallen sowie der Sportplätze 10% v.H. der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch:			
5.1	bei Benutzung der Sporthallen	30,00	
5.2	bei Benutzung der Sportaußenanlage	0,20 pro Zuschauer	

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anzahl der Zuschauer unverzüglich nach der Veranstaltung mitzuteilen.

6. Inanspruchnahme von Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen			
		Externe pro Termin	Vereine LSB pro Termin
6.1	bei der Benutzung aller Sporthallen	1,00	

Das Entgelt gemäß Satz 1 kann pauschaliert werden; die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der durchschnittlichen Teilnehmerzahl in den Gruppen.

7. Sonderleistungen		Externe pro Termin, pro Std., pro Tag		Vereine LSB pro Termin pro Std., pro Tag	
7.1	Tribünennutzung				
7.1.1	• feste Tribüne	30,00		30,00	
7.1.2	• mit einem Segment	55,00		55,00	
7.1.3	• mit zwei Segmenten	90,00		90,00	
7.1.4	• mit drei Segmenten	130,00		130,00	
7.2	Foyer / Kommunikationsebene	85,00		85,00	
7.3	Versorgungsraum	10,00	30,00	10,00	30,00
7.4	Lehrgangsraum	7,00	36,00	7,00	36,00
7.5	Beschallungsanlage Musik / Mikrofon	10,00	30,00	10,00	30,00
7.6	Benutzung der Flutlichtanlage	12,00		12,00	
7.7	Fußballplatz kreiden	30,00		30,00	
7.8	Wasseranschluss / Stromanschluss	je	5,00	je	5,00
7.9	Weitere Zusatzleistungen entsprechen dem tatsächlichen Aufwand.				
7.9.1	Das Entgelt für die Nutzung der Sportgeräte u. Ausrüstung wird pauschaliert, nach Anzahl bzw. Wert der Geräte				
7.9.2	Energiekostenzuschlag / Sporthallen	je	50,00 pro Tag	je	50,00 pro Tag
7.9.3	Haustechnikerpauschale nach Aufwand	35,00 pro Std.		35,00 pro Std.	

8. Auf die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Universität Bremen (Amtliches Mitteilungsblatt der Uni Bremen 1/81) in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Sondernutzungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen durch die Universität sind kostenfrei.

10. Nicht durch die Universität noch durch den Hochschulsport genutzte Nutzungskapazitäten können im Rahmen einer Vollkostenpauschale zzgl. Umsatzsteuer vergeben werden. Dies gilt regelhafte für Einzel- und Sonderveranstaltungen.

11. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Universitätssportstätten vom 15.06.2010 außer Kraft.

Genehmigt durch die Rektorin am 20. Dezember 2022